

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Festlegung der Örtlichkeiten im Kreisgebiet, an denen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen gem. § 10a Absatz 1 der Nds. Corona-Verordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 01. Januar 2021 untersagt ist.

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 10a Abs. 1, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A) Örtlichkeiten für ein Feuerwerksverbot:

Hiermit legt der Landkreis Friesland die betreffenden Örtlichkeiten in der Gemeinde Wangerooze und in der Gemeinde Wangerland im Sinne des § 10a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung fest, an denen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1328), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt ist. In der Zeit vom 31. Dezember 2020, 21 Uhr, bis zum 01. Januar 2021, 07:00 Uhr, ist auch das Mitführen der genannten Gegenstände an den im Folgenden genannten Örtlichkeiten untersagt:

I.) Gemeinde Wangerland:

a.) Hohenkirchen:

Bismarckplatz,
Fischelteich,
Brücke Wangermeer,
auf dem Wochenmarkt

b.) Hooksiel:

Fußgängerzone Lange Straße
Wochenmarktplatz
Garten der Generationen
Alter Hafen
Skatepark

c.) Horumersiel:

Goldstraße
Deichstraße
Dorfplatz

d.) Schillig:

Schillighörn

II.) Gemeinde Wangerooze:

Zedeliusstraße von der Ecke Friedrich-August-Straße bis zur Straße Obere Strandpromenade
Öffentlich zugängliche Fläche Untere Strandpromenade

III.) Für die Städte Jever, Schortens und Varel, sowie die Gemeinden Bockhorn, Zetel, und Sande werden keine Örtlichkeiten für ein Verbot festgelegt, da sich dort keine Regelungsnotwendigkeit ergibt.

IV.) Kartenmaterial in den Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung:

Die genaue Begrenzung der Örtlichkeiten (für die Nummern I.-II.) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

B) Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Begründung

Gemäß § 10a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des § 10a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Daher hat der Landkreises Friesland sich mit seinen Städten und Gemeinden zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen an Sylvester 2020 abgesprochen und die Örtlichkeiten an denen ein Abbrennen dieser Gegenstände untersagt ist festgelegt. An diesen Örtlichkeiten droht erfahrungsgemäß zum Abbrennen von Sylvester-Feuerwerk ein erhöhtes Personenaufkommen, welches es in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie dieses Jahr zu verhindern gilt.

Diese Örtlichkeiten wurden unter A) dieser Allgemeinverfügung benannt. Hier droht, dass sich dort für ein Feuerwerk größere Menschenansammlungen bilden. Durch das Verbot soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung konkretisiert das Verbot gem. § 10 a Corona-Verordnung örtlich und zeitlich und eine Gefährdungsbeurteilung des Landkreises in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ergab in 2 Kreisgemeinden eine Regelungsnotwendigkeit. In den übrigen Gemeinden im Kreisgebiet erfolgen keine Einschränkungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung gilt nur in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 01. Januar 2021 und tritt danach außer Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 23.12.2020

Der Landrat
In Vertretung
Erste Kreisrätin Vogelbusch